

1.6.3. Ausspruch einer Rüge

Die Rüge ist differenziert anzuwenden. Reichen bei einem einsichtigen Täter andere Erziehungsmaßnahmen aus, ist vom Ausspruch einer Rüge abzusehen. Eine graduelle Abstufung der Rüge (z. B. strenge Rüge oder die Verwendung anderer Bezeichnungen, wie Verwarnung, Verweis, öffentlicher Tadel u. a.) ist nicht zulässig.

1.6.4. Geldbuße

Von der Möglichkeit, wonach sich der Rechtsverletzer zur Zahlung einer Geldbuße verpflichten oder ihm eine solche Verpflichtung auferlegt werden kann, ist differenziert Gebrauch zu machen; sie darf nicht zur Regel werden. Dabei sind für die Anwendung und Höhe der Geldbuße die Grundsätze des § 27 Absätze 2 und 3 SchKO zu beachten.

Gegenüber Jugendlichen sollte Geldbuße nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen und der Jugendliche eigenes Einkommen hat.

1.7. **Zum Absehen von Erziehungsmaßnahmen (§26 Abs. 1 SchKO)**

Von Erziehungsmaßnahmen soll hauptsächlich dann abgesehen werden, wenn der Schaden bereits vor der Beratung wiedergutmacht wurde oder der Täter ernstlich um Wiedergutmachung bemüht ist oder durch anderes positives Verhalten beweist, daß die Straftat eine einmalige Entgleisung gewesen ist und er grundlegende Schlußfolgerungen zur Überwindung seines fehlerhaften Verhaltens gezogen hat.

1.8. **Zur Unzulässigkeit der Verpflichtung dritter Personen**

Die Verpflichtung eines Mittäters, der sich vor der SchK nicht zu verantworten hatte, z. B. zur Wiedergutmachung des Schadens, ist ebenso unzulässig wie eine Verpflichtung von Eltern, bestimmte Aufsichtspflichten besser wahrzunehmen oder für den Schadensersatz des jugendlichen Rechtsverletzers einzustehen.

Eine Einigung zwischen dem Geschädigten und den Eltern eines jugendlichen Beschuldigten oder einem anwesenden Mittäter ist allerdings möglich, wenn der Geschädigte einen entsprechenden Antrag stellt, was noch während der Beratung möglich ist und die SchK diesen Punkt gemäß § 15 SchKO in die Beratung einbezieht.